№. 61. 1859.

Erscheint wöchentlich drei Mal Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittags. Der vierteljährl. Pränumerations-Preis für Einheimische beträgt 15 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königlichen Post-Anstalten 18 Sgr. 9 Pf.



Insertionen werden bis Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag 5 Uhr in der Rathsbuchdruckerei angenommen und kostet die 3 spaltig Corpuszeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

[Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei.] Dienstag, den 12. Juli. [Redakteur Ernst Lambeck.]

Politische Rundschau.

Vom Kriegsschauplatze.

Die Nachricht vom Waffenstillstande nimmt naturgemäß alles Interesse in Anspruch, welches sich an den Kriegsschauplatz knüpfte. Ob der Waffenstillstand zum Frieden führen werde, zu einem die Bürgschaft der Dauer in sich tragenden Frieden, was jeder humane Mensch wünschen wird, ist schwer zu sagen. Momente lassen sich angeben, welche für die Herstellung des Friedens sprechen. Kaiser Louis Napoleon hat die Oesterreicher aus Italien noch nicht geworfen, und letztere werden Venedig und die Lombardei nicht so gutwillig aufgeben. Allein beide Mächte hat der Krieg schon in große finanzielle Verlegenheit gebracht, Oesterreich mehr als Frankreich, und zum Kriegführen gehört Geld, sehr viel Geld. Ferner ist die revolutionäre Bewegung, welche der Krieg in Italien hervorgerufen, nicht ohne Gewicht. Kaiser Napoleon will die päbstliche Macht nicht beeinträchtigen, aber die Staatsangehörigen dieses Staates erklären und bethätigen sich wider den Willen ihres Fürsten für die Unabhängigkeit Italiens, für welche Napoleon eingetreten ist, und möchten gern (was ihnen Niemand, der die Schandwirthschaft im Kirchenstaate nur einigermaßen kennt, verdenken wird), die päpstliche Herrschaft los sein. Kossuth und Klapka sind daran Ungarn zu revolutioniren, wo ihr Vorhaben die herrschende Stimmung sehr begünstigt. In den slavischen Territorien Oesterreichs soll die Aufregung nicht minder groß als in Ungarn sein. Während so auf der einen Seite dem Kaiser Napoleon die Bewegung über den Kopf zu wachsen droht, kann sie anderseits die Auflösung des Oesterreichischen Staates herbeiführen. Die Rücksicht auf die Finanzen, wie die nicht zu übersehende Bedeutung der revolutionären Bewegung können wol die Häupter der Kriegführenden Staaten zu einer friedlichen Ausgleichung bestimmen. Ob aber diese Rücksichtsnahmen gewichtig genug sind, um zur Schließung eines dauernden Friedens zu zwingen, — darüber nächstens ein Wort.

Nach einer Mittheilung aus Wien wäre der Antrag zum Waffenstillstande von Kaiser Napoleon ausgegangen. Handelsschiffe können sich ohne Unterschied der Flagge ungehindert auf dem adriatischen Meere bewegen.

Marchese Mussimo d'Azeglio wird in der Romagna die Civil- und Militär-Verwaltung übernehmen.

Neueste Nachrichten.

Wien, Sonntag Abends. Die Oesterreichische Correspondenz theilt mit: Officiellen Veronaer Nachrichten zufolge wird auf den vom Kaiser Napoleon ausgedrückten Wunsch den eilften Vormittags 9 Uhr eine Zusammenkunft desselben mit dem Kaiser von Oesterreich zu Villafranca stattfinden.

Lokales.

— **Schwurgerichts-Sitzung am 8. nnd 9. d. Mts.***) Unsere Leser werden sich sicherlich, obschon darüber nahezu ein Jahr vergangen ist, der aufsehen erregenden Nachricht aus Straßburg erinnern, daß die Beamten des dortigen Landrathsamt ihrer amtlichen Thätigkeit enthoben wären. Als Grund dieser Maßnahme theilte man mit, bei der Verwaltung wären so grobe Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten vorgefallen, wie man sie im Nachbarlande an den dortigen Behörden erlebt, aber in Preußen nicht kennt. Leider hatte sich jene Mittheilung durch die besagten Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe zur Genüge bestätigt und wenn wir auch in Folge des flüchtigen und stark kompromittirten Kreis'ekretärs Hantel keine vollständige Darlegung der Vorgänge auf dem Straßburger Landrathsamte, während jener Zeit, in welcher demselben der Landrath Herr v. Tochesny vorstand, haben, so berechtigt doch das in dem am 8. und 9. verhandelten Prozesse zur öffentlichen Kenntnißnahme Gelangte zu dem Worte, daß die Verwaltung jenes Landrathsamtes eine bisher in Preußen unerhörte war, und daselbst empörende Willkürlichkeiten verübt worden sind. Ein Zufall brachte die saubre Wirthschaft daselbst zur offiziellen Kenntnißnahme der vorgesetzten Dienstbehörde und in die Oeffentlichkeit. Der Privatschreiber auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Straßburg v. Goddenthow wurde in der Nacht vom 3!. Mai zum 1. Juni v. J. flüchtig, nachdem er aus der Königl Kasse 100 Thlr. entwendet und sich vor dem mehrfacher Veruntreuungen schuldig gemacht hatte. Durch polizeiliche Recherche ward festgestellt, daß derselbe über Dobrzyn in's Nachbarland gegangen war. Auf der Kammer legitimirte sich derselbe durch einen Paß der Königl. Regierung zu Marienwerder, welcher mit der No. 980 versehen war, dem aber der Ausfertigungsvermerk des Königl Landrathsamt zu Straßburg fehlte. In Folge weiterer Nachforschung ergab sich, daß an dem unter dem Verschluß des Kreissekretärs Hantel befindlichen Paß-Formularen zwei fehlten, jenes sub No. 980 und ein zweites unter No. 981. Des Diebstahls dieser beiden Paß-Formulare bekannte sich der auf dem Landrathsamte beschäftigte Privatschreiber Ferd. Sasse für schuldig, doch will er nur das eine, das erstbezeichnete, Formular dem v. Goddenthow gegeben, das zweite vernichtet haben. Wahrscheinlich hat letzter auch das zweite empfangen und sich desselben auf seiner Flucht unter Namen v. Goddenberg bedient. Sasse ist der eine der beiden Angeklagten, welche am 8. und 9. vor der Schranke des Schwurgerichtshofes standen. Er ist 36 Jahre alt, evangelisch, Landwehrmann und wegen mehrer Diebstähle kriegsrechtlich bereits bestraft. Auf der Bank des Angeklagten befindet sich außerdem der Kreisbote Boguslaw Jahnke. Er ist 57 Jahr alt, evangelisch, gleichfalls wegen Diebstahls bereits bestraft. — Der Diebstahl der beiden Paß-Formulare veranlaßte die dem Landrathsamte vorgesetzte Dienstbehörde eine Untersuchung gegen die Beamten des Landrathamts einzuleiten, in deren Verlauf eine Reihe von Verbrechen entdeckt wurde, welche verübt zu haben Sasse und Jahnke angklagt sind. Die Einzelnheiten, auf welche sich die Anklage gegen S. stützte, übergehen wir hier und geben nur ein allgemeines Bild von seinem verbrecherischen Verfahren. Der vorerwähnte Hantel war mit der Kontrole über die polnischen Ueberläufer, welche im Strasburger Kreise sich aufhielten, betraut. Diese Kontrole hatte H. zur Erleichterung seines Dienstes dem S. übertragen. Die gedachten Persönlichkeiten unterliegen bekanntlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit strengen Verhaltungsmaßregeln, deren Nichtbeachtung mit sofortiger Verhaftung und Ausweisung bestraft werden kann. S. beutete diese den Landrathsämtern eingeräumte, discretionäre Gewalt dahin aus, daß er Personen der bezeichneten Kategorie ohne jedes Verschulden, wenn sie bei Erneuerung der Aufenthaltskarten nicht aus freien Stücken oder in Folge der Forderung des S. die festgestellten Gebühren nicht erhöhten, in das Gefängniß bringen und ihnen erst nach einem für dieselben nicht unbedeutenden Geldopfer von ein Paar Thalern das Gefängniß wieder öffnen ließ. Die widerrechtliche Verhaftung führte auf den Befehl von S. der Kreisbote J. aus, der den Verhafteten auch den Preis ihrer Freilassung unter der Hand anzugeben hatte. Auch sind zwei Fälle vorgekommen, wo S. den Verhafteten das Geld, welches sie bei sich trugen, bei der Verhaftung abnahm, ohne hierüber jedoch ein Vermerk im Protokoll zu machen und dasselbe bei der Entlassung der Verhafteten ihnen wiederzugeben. Diese Fälle kamen zur Kenntnißnahme des Landraths; er entließ trotzdessen den ungesetzlich handelnden Schreiber nicht, der zum Kreis-Sekretär in einem sonderbaren und auffälligen Verhältniß gestanden haben muß. Letzterer übertrug dem S. auch die Aushändigung von Pässen und Naturalisations-Urkunden, für welche er sich das Doppelte, ja das Dreifache der festgestellten Gebühren zahlen ließ. Um dieser Verbrechen willen wurde in Folge des Verdikts der Geschworenen Sasse zu 7 Jahren Zuchthaus und ebenso vieljähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt. Die öffentliche Verhandlung ergab nach dem Verdikt der Geschworenen nicht, daß der Kreisbote J. die ungesetzlichen Anordnungen des S. als solche wissentlich und geflissentlich ausgeführt habe. Er behauptete, zu seiner Vertheidigung, daß der Landrath v. T. ihm befohlen, die Anordnungen seiner Vorgesetzten, d. h. auch die der sämmtlichen im Landrathsamte beschäftigten Schreiber, ohne Prüfung zu vollziehen. Demgemäß habe er gehandelt. Nachgewiesen wurde ihm nur, daß er sich für eine sonst erlaubte Diensthandlung ein Geschenk (strafbar nach St.-G.-B. §. 309) habe geben lassen. Hiefür wurde er zu 4 Wochen Gefängniß und zur Unfähigkeit innerhalb 5 Jahren ein öffentliches Amt zu bekleiden verurtheilt.

*) Die Sitzungen des Schwurgerichtshofes haben, und zwar unter dem Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors Herrn v. Borries, am 4. d. M. ihren Anfang genommen. Hier folge auch eine andere Notiz für unsere geehrten Leser, welche die Mittheilung der zur Zeit einberufenen Herren Geschwornen und der Audienz-Termine in unserm Blatte vermißten. Früher hin brachten wir vor jeder Sitzungs-Periode des Schwurgerichtshofes Dank der gütigen Erlaubniß des genannten Herrn die betreffende Listen der Geschwornen und Audienz-Termine. In Folge eines Mißverständnisses hätten wir besagte Liste erst nach Beginn der Sitzungen mittheilen können und unterließen die Veröffentlichung derselben als verspätete und daher überflüssige ganz.

Die Redaktion.

Die Handelskammer erörterte in voriger Woche drei wichtige Fragen. Die erste betraf eine heimische Angelegenheit. Auf ein Jahr waren zur Besorgung der Arbeiten im Packhofe zwei Arbeiter fest angestellt worden. Sie wurden von den nach einer Taxe erhobenen Gebühren mit 15 Sgr. täglich besoldet. Seitens des Königl. Haupt-Zoll-Amts erging an die Handelskammer die Anfrage, ob und unter welchen Besoldungsverhältnissen diese vorläufige Einrichtung auch ferner fortbestehen solle. Die Handelskammer war der Ansicht, daß ehe sie eine Entscheidung in dieser Frage abgebe, über dieselbe die Interessenten selbst gehört werden müßten. Die überwiegende Mehrzahl letzterer entschied sich für die Aufhebung beregter Einrichtung und die Rückkehr zu der früheren Usance, der gemäß jeder Geschäftsmann zur Besorgung seiner Geschäfte auf dem Packhofe die erforderlichen Arbeiter selbst stellte. Als Motiv für die Aufhebung wurde geltend gemacht, daß die meisten Geschäftsleute, welche ein Packhofsgeschäft besitzen, Arbeiter in Brod und Lohn hätten, welche sie auch auf dem Packhofe beschäftigen könnten. Aus der Einrichtung der festangestellten Packhofarbeiter erwüchse ihnen eine doppelte und nicht unerhebliche Ausgabe: sie müßten einmal unter allen Umständen eigene Arbeiter gegen festen Lohn halten und dann noch Dienstleistungen anderer Arbeiter bezahlen, welche auszuführen ihren Arbeitern Zeit genug bliebe. Die Ansicht dieser Majorität war für den Endscheid der Handelskammer maßgebend. — Die zweite Frage berührte die den Effektenhandel beschränkenden Gesetze vom 13. Mai 1840 und vom 24. Mai 1844, welche die Staatsregierung aufzuheben nicht abgeneigt ist. Die Handelskammer erklärte sich in ihrer gutachtlichen Aeußerung für die Aufhebung jener beiden Verordnungen, da dieselben vielfache Nachtheile für den Börsenverkehr nicht beseitigt haben und die Verkehrsfreiheit, indem sie zur Vorsicht mahnt, sich wohlthätiger als alle polizeilichen Präventiv-Maßregeln erweist. — Die dritte Frage bezog sich auf die Absicht des Herrn Handelsministers die heimische Zuckerfabrikation zu fördern. Es liegt nemlich in der Absicht der Staatsregierung, bei der in diesem Monat stattbabenden General-Konferenz des Zollvereins zu beantragen: eine Steuervergütigung bei der Ausfuhr von Rübenzucker von $3^1/_3$ Thlr. für den Centr. Hut- und Kandiszucker, von $2^3/_4$ Thlr. für den Centr. rohen Zucker und Farin. Die Handelskammer erklärte sich nicht nur für diese Steuerermäßigung, sondern sprach sich auch in ihrem Gutachten aus für einen Rückzoll von $3^1/_3$ Thlr. für den Centr. bei Ausfuhr von Raffinade und Fabrikaten aus indischem Rohzucker, sowie für eine Zollermäßigung beim Eingange des indischen Rohzuckers auf 4 Thlr. pro Centner und die Genehmigung, daß nicht blos die Raffineurs, sondern auch jeder Geschäftsmann den indischen Rohzucker einführen dürfe. Die Handelskammer hatte bei ihrem Gutachten ebensosehr das Interesse des Handels und der Schifffahrt, wie das der Zuckerfabrikation im Auge. Erstere erachtet sie namentlich durch die Vorschläge bezüglich des Imports von indischem Rohzucker gefördert. Auch hofft sie, daß die Rücksteuer bei der Ausfuhr heimischer Zuckerfabrikate die heimischen Zuckerfabriken zur erfolgreichen Konkurrenz mit den im Nachbarlande etablirten Rübenzuckerfabriken wieder befähigen, und in Folge dessen der hiesige fast gänzlich darniederliegende Zucker-Export-Handel nach Polen seinen früheren Umfang wieder erreichen werde. Das Nachbarland bezieht heute bekanntlich nicht nur von hier sehr wenig Zucker, sondern schickte auch in diesem Sommer sehr bedeutende Quanta Zucker auf der Weichsel nach Petersburg.

Inserate.

Bekanntmachung.

Der nach unserer Publikation vom 21. v. M. anberaumte Termin zum 20 d. M. zur öffentlichen Ausbietung der Pfarrbauten in Kielbaszyn veranschlagt 1823 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 610 Thlr., in Silbersdorff veranschlagt 1320 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. und 610 Thlr. ist

auf den 27. Juli cr.,

$10^1/_2$ Uhr Vormittags,

verlegt, was Unternehmungsbeliebigen bekannt gemacht wird.

Thorn, den 8. Juli 1859.

Der Magistrat.

Auction.

Am 26. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr

sollen in dem Dorfe Lonzyn 11 Schweine, 1 **Fohlen** und einige **Möbel** durch den Herrn Sekretair Miethke öffentlich meistbietend verkauft werden.

Thorn, den 5. Juli 1859.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Konkurs-Eröffnung.

Ueber den Nachlaß des am 24. November 1858 zu Culmsee verstorbenen Gutspächters und Hauptmanns a. D. Carl Oloff ist der gemeine Konkurs eröffnet.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Simmel hieselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 11. Juli cr.

Vormittags 10 Uhr

in dem kleinen Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Kommissar Herrn Kreis-Gerichts-Rath Henke anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 18. Juli cr. einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

Thorn, den 2 Juli 1859.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

In dem Konkurse über den Nachlaß des am 24. November 1858 zu Culmsee verstorbenen Gutspächters und Hauptmanns a. D. Carl Oloff werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis zum 30. August c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 5. September c.

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kommissar, Herrn Kreis-Gerichts-Rath Henke im Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Oloff, Henning und der Justizrath Kroll, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Thorn, den 6. Juli 1859.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 9. Juli. Temp. W. $13^1/_2$ Gr. Luftd. 28 Z. 4 Str. Wasserst. 2 F.
Den 10. Juli. Temp. W. 13 Gr. Luftdr. 28 Z. 2 Str. Wasserst. 1 F. 9 Z.
Den 11. Juli. Temp. W. 13, Gr. Luftdr. 28 Z. 5 Str. Wasserst. 1 F. 5 Z.